Greenpeace in Zentral- und Osteuropa
Wiedner Hauptstraße 120-124
1050 Wien, Österreich

Tel: +43 (1) 5454580 0
www.greenpeace.at

STATUTEN des Vereines ”Greenpeace in Zentral- und Osteuropa”

Entwurf vom 22.08.2025
Bestätigt durch die Generalversammlung am 29.09.2025

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Greenpeace in Zentral- und Osteuropa”.
2. Der Verein Greenpeace in Zentral- und Osteuropa hat seinen Sitz in Wien und ist in Österreich, Europa und weltweit tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar begünstigte Zwecke gem. § 4a Abs 2 EStG in Verbindung mit §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO).
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des Schutzes und der Bewahrung der Natur und des menschlichen Lebens, der Bewahrung der Gesundheit der Menschen, der Wahrung der Menschenrechte insbesondere im Zusammenhang mit Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz, des Schutzes von Verbraucherinteressen sowie der Entwicklungszusammenarbeit und Armutsbekämpfung.
2. Darüber hinaus bezweckt der Verein die Förderung und Stärkung von Umweltbewusstsein und Verantwortung für gerechte globale Entwicklung sowie der Verhinderung der Zerstörung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.
3. Weiters bezweckt der Verein die Förderung der Stärkung der demokratischen Kultur, der Partizipation der Zivilgesellschaft an allgemeinen politischen Entscheidungsprozessen, der Transparenz, der Meinungsfreiheit und der rechtsstaatlichen Prinzipien als Grundlagen einer lebendigen Demokratie.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als **ideelle Mittel** dienen:

    a. Gewaltfreie Kampagnen

    b. Informationsveranstaltungen

    c. Rundbriefe und Mitteilungsblätter

    d. Informationen für umweltbewusstes Konsument:innenverhalten

    e. Verbandsklagen nach Maßgabe einer einzuholenden Anerkennung nach dem Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz

    f. Gestaltung, Betreiben und Betreuung einer Website sowie weiteren Internet- und Social-Media-Auftritten

    g. Erstellung und Herausgabe von audiovisuellen Inhalten (z. B. Videos, Podcasts, Fotoserien, digitale Spiele)

    h. Herausgabe von Zeitschriften, Büchern, Magazinen, Broschüren, Studien, Factsheets und Newslettern

    i. Testung und Vergleich von im Handel erwerblichen Waren

    j. Wanderungen

    k. Einrichtung einer Bibliothek

    l. Einleitung und Betreibung von gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Vereinszweck

    m. Durchführung von Demonstrationen, Mahnwachen und Flashmobs

    n. Durchführung von Petitionen

    o. Organisation von Mitmachaktionen für Bürger:innen

    p. Durchführung oder Beauftragung wissenschaftlicher Studien, Erhebungen, Monitoringprojekte

    q. Verfassung und Veröffentlichung von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen

    r. Beobachtung von Politik und Verwaltung im Hinblick auf Umweltrelevanz

    s. Kooperation mit lokalen Initiativen und indigenen Gemeinschaften

    t. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen gemeinnützige Rechtsträgern, Umweltplattformen und wissenschaftlichen Einrichtungen

    u. Aufbau von Partnerschaften mit Schulen, Universitäten, lokalen Gruppen und Gemeinden

    v. Teilnahme an internationalen Konferenzen und Gremien (z. B. COP)

    w. Entwicklung und Verbreitung von Bildungsmaterialien für Schulen, Jugendgruppen und Erwachsenenbildung

    x. Organisation von Vorträgen, Diskussionsabenden, Podiumsdiskussionen, Lesungen sowie Durchführung von Schul-Workshops, Webinaren und Online-Kursen, Ausstellungen

    y. Betreuung von Freiwilligengruppen

z. Alle geeigneten Schritte, die zur Erreichung des Vereinsziels dienen

3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

   a. Mitgliedsbeiträge

   b. Spenden und Sammlungen

   c. Subventionen

   d. Firmenkooperationen

   e. Letztwillige und sonstige Zuwendungen

   f. Erträgnisse aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen

   g. Erträge aus für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben

   h. Ein- und Verkauf von Waren, wie z. B. T-Shirts, Aufkleber, Bücher etc., soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt

   i. Drittfinanzierung von Verbandsklagen

   j. Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitschriften und Büchern

   k. Einnahme aus Vermögensverwaltung (z. B. Zinserträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, etc)

   l. Zuwendungen aus Stiftungen

4. Gemeinnützigkeit

   a. Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

   b. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

   c. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

   d. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

   e. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über eine Ausnahmegenehmigung gem § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.

   f. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.

g. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder bei Sacheinlagen den gemeinen Wert ihrer Sachen zum Zeitpunkt der Einlage erhalten. Ist bei Sacheinlagen der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Rückzahlung geringer als zum Zeitpunkt der Einlage, kann maximal der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Rückzahlung gewährt werden.

h. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

i. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

j. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.

k. Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

l. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.

m. Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10% der Gesamtressourcen als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

n. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

o. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

p. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

q. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

r. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

s. Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf

Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

t. Der Verein ist berechtigt, Mittel zur Vermögensausstattung gemäß § 39 Abs. 2 BAO an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein zu übertragen.

u. Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 39 Abs. 3 BAO neben der unmittelbaren Förderung begünstigter Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung von gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Körperschaften zu übernehmen

v. Der Verein ist berechtigt, Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich schriftlich bestätigt sind bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereines ist.

2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Beiträge unterstützen.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede physische Person werden, die das 18. Lebensjahr beendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber der Natur und ihren Mitmenschen bekennt, sich überparteilich verhält, dabei keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat und die schließlich in der Vergangenheit bewiesen hat, dass sie sich aktiv für die Ziele von Greenpeace und ihre Verwirklichung nach Maßgabe der von der ”Stichting Greenpeace Council” getroffenen Richtlinien einsetzt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.

   Ordentliche Mitglieder können nur aufgenommen werden, wenn sie vom „Search Committee“ vorgeschlagen werden. Das Search Committee besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung bestellt.

2. Außerordentliches Mitglied des Vereines kann jede physische Person werden, die bereit ist, sich zu ihrer Verantwortung gegenüber der Natur zu bekennen, die Ziele von Greenpeace zu fördern und den Verein finanziell zu unterstützen. In gleicher Weise können juristische Personen außerordentliche Mitglieder werden.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche oder telefonische Erklärung aus dem Verein austreten. Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austrittes den Status eines außerordentlichen Mitgliedes wählen. Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Vorstand auf den Status von außerordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern umgestuft werden. Diese Umstufung wird erst mit dem Ende der nächsten Generalversammlung wirksam, sofern von dieser Generalversammlung einen Antrag gegen diese Umstufung nicht stattgegeben wurde.

3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnung dient gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstandes erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhaftes, vereinsschädigendes Verhalten oder, wenn eines der Aufnahmekriterien (§ 5 Abs 1) nicht mehr erfüllt ist. Dies gilt insbesondere, wenn das betroffene Mitglied vom Search Committee nicht weiter oder nicht neuerlich als ordentliches Mitglied vorgeschlagen wird.

5. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

6. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Teilnahmerecht und das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive

und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Den Ehrenmitgliedern steht nur das passive Wahlrecht zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur statutengemäßen finanziellen Unterstützung verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:innen (§ 14), die Geschäftsführung (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb des ersten Halbjahres nach Beginn des Kalenderjahres statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden entweder auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen. Sie ist innerhalb von sechs Wochen abzuhalten, nur von den Rechnungsprüfer:innen kann die Abhaltung binnen zweier Wochen verlangt werden.

3. Zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung zu einer von den Rechnungsprüfer:innen verlangten außerordentlichen Generalversammlung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereines gemäß § 18 der Statuten kann die Generalversammlung nur beschließen, wenn diese als Tagesordnungspunkte aus der Einladung zur Generalversammlung ersichtlich sind. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eintreffen.

5. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und alle Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

    a. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

    b. Jedes Mitglied kann höchstens eine Stimme übertragen bekommen.

    c. Jedes Mitglied kann höchstens einmal innerhalb von zwei aufeinander folgenden Generalversammlungen seine Stimme übertragen.

6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter:innen) beschlussfähig. Ist die

Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder enthoben werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; solche, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorstands-Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung ihr/sein/e Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel etwa per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung aus physisch anwesenden und per elektronischem Kommunikationsmittel zugeschalteten Teilnehmer:innen durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß. Über die Art der Generalversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

2. Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer:innen.

3. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

4. Entscheidungen über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft.

5. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins.

6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus mindestens drei, höchstens aber neun Mitgliedern. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wird ein:e Vorsitzende:r und ein:e Stellvertreter:in gewählt. Ein:e Schriftführer:in und ein:e Kassier:in und gegebenenfalls ihre Stellvertreter:innen können, müssen aber nicht, gewählt werden. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter:in schriftlich oder mündlich einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ihre/sein Stellvertreter:in. Ist auch diese:r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) und durch Rücktritt (§ 11 Abs. 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht nur zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

11. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel etwa per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung aus physisch anwesenden und per elektronischem Kommunikationsmittel zugeschalteten Teilnehmer:innen durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Abhaltung von Vorstandssitzungen sinngemäß.

12. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Der Vorstand überprüft die Vereinsgeschäfte.

2. Die Genehmigung von langfristigen Zielen, Grundsätzen und Strategien des Vereines Greenpeace in Zentral- und Osteuropa, die auf der den ”globalen

Prioritäten" von Greenpeace International basieren und in den jeweiligen 3-Jahresplänen festgehalten sind.

3. Die Genehmigung des 3-Jahresprogramms und des 3-Jahresbudgets.
4. Die Genehmigung der jeweiligen Jahresziele und des Jahresbudgets des Vereines Greenpeace in Zentral- und Osteuropa.
5. Die Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung.
6. Die Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben, die in der Jahressumme den Betrag von Euro 100.000,- übersteigen.
7. Die Genehmigung der Rücklagenpolitik des Vereines Greenpeace in Zentral- und Osteuropa im Rahmen der Richtlinien von Greenpeace International.
8. Aufnahme und Kündigung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.
9. Die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.
10. Die Zuerkennung von Ehrenmitgliedschaften aufgrund besonderer Verdienste.
11. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
12. Der Vorstand kann bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder sich vereinsschädigend verhalten hat oder seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
13. Vorbereitung der Generalversammlung.
14. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
15. Aufnahme, Umstufung im Status von Vereinsmitgliedern.
16. Errichtung von Zweigvereinen und Sektionen oder sonstigen juristischen Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende ist der/die höchste Vereinsfunktionär:in. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Sofern bestellt, obliegt dem/der Schriftführer:in die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Sofern bestellt, ist der/die Kassier:in für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von dem/der Geschäftsführer:in zu unterfertigen.

5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der Schriftführer:in und des/der Kassier:in ihre Stellvertreter:innen.

6. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre ehrenamtlichen Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertrag- oder dienstvertraglich abrechnen, sofern über die anfallenden Kosten ein Angebot erstellt und vom Vorstand ein zustimmender Beschluss gefasst wurde.

§ 14. Die Rechnungsprüfer:innen

1. Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Rechnungsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen müssen keine Vereinsmitglieder sein.

2. Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine:n Abschlussprüfer:in zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 15. Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen, diese sind Angestellte des Vereins. Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, die Leitung des Büros, und sie ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines verantwortlich. Die Geschäftsführung ist für alle Geschäfte allein zeichnungsberechtigt und wird vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 16. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den

Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Ist der Vorstand selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, so hat der Vorstand das weitere Mitglied des Schiedsgerichts selbst namhaft zu machen.

4. Diese beiden Schiedsrichter:innen wählen eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Los. Die Schiedsrichter:innen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein:e nominierte:r Schiedsrichter:in das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

5. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

6. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/Die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

7. Nennt der/die Antragsgegner:in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des/der Schiedsrichters/ Schiedrichterin durch den/die Antragsteller:in keine:n Schiedsrichter:in oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (§ 16 Abs. 3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

§ 17. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen hat.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem. § 4a Abs. 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.